

**Fachdienst Gesundheit**

Mommsenstr.13

23843 Bad Oldesloe

gesundheitsamt@kreis-stormarn.de

Bad Oldesloe, 29. Dezember 2021

**Allgemeinverfügung  
des Kreises Stormarn****über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in  
denen nach § 2 b der Landesverordnung zur Bekämpfung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 besondere Schutzmaßnahmen insbeson-  
dere zu Silvester 2021 und Neujahr 2022 getroffen werden**

Im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel wird in Anlehnung an die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung sowie an die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23.12.2021 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den in der Anlage 1 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen wird gemäß § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zwischen dem 31.12.2021, 18.00 Uhr, und 01.01.2022, 6.00 Uhr angeordnet, dass:
  - a. zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Haushalte ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist,
  - b. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen erforderlich ist,
  - c. Ansammlungen von mehr als 10 Personen untersagt sind.
2. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am

31.12.2021 und 01.01.2022 jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in den in der Anlage 1 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt.

3. <sup>1</sup>Feuerwerkskörper sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke. <sup>2</sup>Pyrotechnische Gegenstände sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SprengG Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbst-erhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. <sup>3</sup>Zu den Feuerwerkskörpern gehören etwa Feuerwerksraketen, Knallkörper, Fontänen und bengalische Lichter (jeweils auch als Teile von Batterien oder Verbundfeuerwerken).
4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und tritt nach Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Es wird eindringlich zur Zurückhaltung im Umgang mit Feuerwerkskörpern aufgefordert und appelliert, im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern keine Ansammlungen von Menschen entstehen zu lassen, die nicht mit den in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 getroffenen Regelungen (insbesondere Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote) vereinbar sind.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23.12.2021. Danach können die zuständigen Behörden unter anderem anordnen, dass Kontakte beschränkt werden. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führt. Die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämp-

fungsmaßnahmen ist der zuständigen Behörde Ermessen eingeräumt. Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Mit den obenstehenden Regelungen auf üblicherweise belebten Plätzen zu Silvester und Neujahr soll die unwillkürliche Ansammlung von Personen und deren längeres Verweilen verhindert werden, die eine Übertragung des Virus begünstigen könnte. Die Untersagung ist dabei auf Orte begrenzt, bei denen ein erhöhtes Personenaufkommen zu erwarten ist. Die Maßnahme ist erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der aktuell immer noch hohen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, auch im Land Schleswig-Holstein, müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Stormarn sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Bereiche, in denen diese Allgemeinverfügung gilt, sind durch die Bezeichnung in der Anlage 1 klar begrenzt. Doppelnennungen zu Orten, an denen ohnehin ein gesetzliches oder durch die jeweilige Amts-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung angeordnetes Abbrennverbot für Feuerwerk gilt, sind möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, einzulegen.



Dr. Henning Görtz  
Landrat